

A n t w o r t

des Ministeriums für Bildung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Anke Beilstein und Jennifer Groß (CDU)
– Drucksache 17/11581 –

Vertretungslehrer

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/11581** – vom 19. März 2020 hat folgenden Wortlaut:

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele Vertretungslehrer erhalten im laufenden Schuljahr keine Vertretungsverlängerung aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie und der Schulschließung vom 16. März 2020 bis zum 17. April 2020 (bitte aufschlüsseln nach Schularten)?
2. Wie viele Lehrkräfte haben einen Vertretungsvertrag, der bis zum 30. Juni 2020 befristet ist (bitte aufschlüsseln nach Schularten)?
3. Wie und wann werden die betroffenen Lehrkräfte und Schulen von der Entscheidung über den auslaufenden Vertrag informiert?
4. Was sind die Gründe der ADD, die Verträge nicht zu verlängern?

Das **Ministerium für Bildung** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 14. April 2020 wie folgt beantwortet:

Der Unterricht an den rheinland-pfälzischen Schulen wird weit überwiegend – d. h. zu deutlich über 90 Prozent – von verbeamteten oder unbefristet beschäftigten Lehrkräften erteilt. Sofern diese Lehrkräfte vorübergehend nicht zur Verfügung stehen, z. B. wegen Mutterschutz, Elternzeit oder Erkrankung, werden zur Sicherung der Unterrichtsversorgung für die benötigte Zeit Beschäftigungsverhältnisse mit Vertretungslehrkräften abgeschlossen. Diese Verträge sind notwendigerweise befristet, weil der zugrunde liegende Bedarf nur ein vorübergehender ist.

Befristete Verträge unterliegen den Bestimmungen des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG). Hiernach endet ein kalendermäßig befristeter Arbeitsvertrag mit Ablauf der vereinbarten Zeit. Ein zweckbefristeter Arbeitsvertrag endet mit Erreichen des Zwecks, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Unterrichtung des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber über den Zeitpunkt der Zweckerreichung. Diese Regelungen gelten weiterhin, unabhängig von der Corona-Pandemie und der damit notwendig gewordenen Schulschließungen. Wenn eine Vertretungslehrkraft zum Zeitpunkt der Schulschließung in einem befristeten Arbeitsverhältnis beschäftigt ist und der Vertretungsgrund über den Zeitraum der Schließungszeit hinaus weiterhin besteht, wird der Vertretungsvertrag unabhängig von der Schulschließung entsprechend verlängert.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Der Landesregierung sind keine Vertretungsverträge bekannt, die aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie und der Schulschließungen seit dem 16. März 2020 nicht verlängert werden. Alle Verträge, deren Befristungsende im Zeitraum der Schulschließungen liegt, waren von Beginn an – unabhängig von der Corona-Pandemie – bis zu dem jeweiligen Zeitpunkt befristet und können nur unter den oben genannten Bedingungen verlängert werden.

Zu Frage 2:

Zum Auswertungstichtag 25. März 2020 gibt es keine Vertretungsverträge im Sinne des § 14 Abs. 1 Nr. 3 TzBfG, die bis zum 30. Juni 2020 befristet sind.

Zu den Fragen 3 und 4:

Das Ende der Vertragslaufzeit ist der Schule und den Vertretungslehrkräften bei Vertragsabschluss bekannt. Sowohl die Schule als auch die Schulaufsicht stehen in regelmäßigem Kontakt mit den betroffenen Lehrkräften, um Weiterbeschäftigungsmöglichkeiten zu erörtern. Wenn der Vertretungsbedarf nach Ablauf der Befristung weiterhin besteht oder sich ein neuer Vertretungsbedarf

abzeichnet, können Vertretungsverträge bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen entsprechend verlängert werden. Zeiten von Schulschließungen werden dabei grundsätzlich nicht ausgenommen.

Dr. Stefanie Hubig
Staatsministerin